

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine Erlaubnis nach § 27 SprengG ist zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver (Nitrocellulosepulver, Schwarzpulver) im privaten Bereich erforderlich

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:

1. Antragsteller muss die erforderliche **persönliche Eignung** besitzen, es dürfen keine Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** bestehen und der Antragsteller muss das **21. Lebensjahr vollendet** haben.
2. Ein **Bedürfnis** für die beabsichtigte Tätigkeit muss nachgewiesen werden.
3. Die **Fachkunde** muss durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nachgewiesen werden.

Um an einem Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**. Diese kann bei der zuständigen Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers überprüft.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und bei der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt.

Sofern keine Hinderungsgründe vorliegen wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Die Gebühr hierfür beträgt 50,00 €

Die Bescheinigung muss dem Lehrgangsleiter vorgelegt werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 27 SprengG werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG
2. Original des Fachkundezeugnisses
3. Bedürfnisnachweis
4. Aufbewahrungsnachweis kleiner Mengen an Explosivstoffen
5. Gebühr: 75,00 €

Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist fünf Jahre gültig.

Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG

Wichtig: Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeit bei der zuständigen Behörde eingegangen sein, nur dann ist eine Verlängerung möglich.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, es muss eine Neuerteilung erfolgen

Für die Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG
2. Bedürfnisnachweis
3. Gebühr: 38,00 €

Die Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG setzt eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Fachkundeprüfung notwendig ist, wenn seit Ablauf der letzten Erlaubnis 5 Jahre oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen 5 Jahre verstrichen sind.

Bei einer Verlängerung ist darauf zu achten, ob die verbliebene Erwerbsmenge für die nächsten 5 Jahre ausreichend ist. Sofern dies nicht der Fall ist, muss eine Erhöhung der Bezugsmenge beantragt werden.

Der Verlust der Erlaubnis nach § 27 SprengG ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kreisverwaltung Alzey-Worms
-Waffenbehörde/Sprengstoffbehörde
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey

Sachbearbeiter:

- Herr Loos
Zimmer: 323
Telefon: 06731/408-3231
eMail: loos.hans-juergen@alzey-worms.de
- Frau Vogt
Zimmer: 324
Telefon: 06731/408-3241
eMail: vogt.jasmin@alzey-worms.de
- Fax: 06731/408-3010